Bundesrat Drucksache 43/88

27.01.88

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

A. Zielsetzung

Das Gesetz über den Ladenschluß versucht, die Belange des Arbeitsschutzes, die Forderung nach einheitlichen Wettbewerbsbedingungen und die Bedürfnisse der Verbraucher in Einklang zu bringen. Es ist zu überprüfen, ob diese Zielsetzung bei den gegebenen Rahmenbedingungen eine flexiblere Festlegung der Ladenschlußzeiten erlaubt bzw. erfordert.

B. Lösung

Die Länder werden ermächtigt, Modellversuche durchzuführen, die regional und zeitlich begrenzt geänderte Ladenschlußzeiten zulassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 43/88

27.01.88

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

MINISTER FÜR BUNDESANGELEGENHEITEN
BEVOLLMÄCHTIGTER DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ BEIM BUND

Bonn, den 27. Januar 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

zuzuleiten.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung vom 5. Februar 1988 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin

Anlage

Entwurf

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9 a
Modellversuche

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Modellversuchen von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2 abweichende Ladenschlußzeiten zuzulassen; eine Freigabe der Ladenschlußzeiten bis sechs Uhr und ab einundzwanzig Uhr ist nicht zulässig. Der jeweilige Modellversuch ist zeitlich zu begrenzen und räumlich auf ein Gebiet mit höchstens 200 000 Einwohnern zu beschränken. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, daß und auf welche Weise zusätzliche Öffnungszeiten durch zusätzliche Ladenschlußzeiten auszugleichen sind."

2. Es werden folgende Angaben ersetzt:

a) in § 17 Abs. 1 die Angabe "§§ 4 bis 15" durch die Angabe "§§ 4 bis 9 und 10 bis 15",

b) in § 17 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "§§ 4 bis 6, 8 bis 12, 14 und 15" durch die Angabe "§§ 4 bis 6, 8, 9, 10 bis 12, 14 und 15",

c) in § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 jeweils die Angabe "§§ 10 bis 16" durch die Angabe "§§ 9 a bis 16",

d) in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b jeweils die Angabe "§ 10 oder § 11" durch die Angabe "§§ 9 a, 10 oder 11".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz über den Ladenschluß versucht, die Belange des Arbeitsschutzes, die Forderung nach einheitlichen Wettbewerbsbedingungen und die Bedürfnisse der Verbraucher in Einklang zu bringen. Eine Fortentwicklung des Ladenschlußrechts, die den sich ändernden Rahmenbedingungen Rechnung trägt, wird insbesondere dadurch erschwert, daß nur geringe Erfahrungen mit den Auswirkungen einer möglichen Flexibilisierung bestehen. Es ist deshalb sinnvoll, den Landesregierungen die Möglichkeit zu eröffnen, in Modellversuchen flexible Ladenschlußzeiten zu erproben. Dadurch können wichtige Rückschlüsse auf die Auswirkungen auf das Verbraucherverhalten, das Marktgeschehen, die Wettbewerbssituation und die Situation des Verkaufspersonals gewonnen werden.

Da das Gesetz über den Ladenschluß keine Ermächtigung für die Durchführung von Modellversuchen mit flexibler Ladenschlußzeit enthält, soll durch den neuen § 9 a die Möglichkeit geschaffen werden, in begrenzten Modellversuchen eine Flexibilisierung der Ladenschlußzeiten zu erproben.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß)

Zu Nummer 1 (§ 9 a)

Durch die vorgesehene Einfügung des § 9 a werden die Landesregierungen zur Durchführung von zeitlich und räumlich begrenzten Modellversuchen mit flexibel gestalteten Ladenschlußzeiten ermächtigt.

Nach Satz 1 Halbsatz 1 können die Landesregierungen Abweichungen von den montags bis freitags in der Zeit bis 7.00 Uhr und ab 18.30 Uhr geltenden allgemeinen Ladenschlußzeiten zulassen. Satz 1 Halbsatz 2 sieht vor, daß eine Öffnung der Verkaufsstellen nur zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr erfolgen darf.

Die Modellversuche sind gemäß Satz 2 zeitlich zu begrenzen. Von einer Festlegung der genauen Zeitdauer im Gesetz selbst soll allerdings abgesehen werden, um den unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Modellversuchen besser Rechnung tragen zu können. Satz 2 sieht auch eine räumliche Begrenzung des jeweiligen Modellversuchs auf ein Gebiet mit höchstens 200 000 Einwohnern vor. Hierdurch wird einerseits ermöglicht, solche Versuche in ganz unterschiedlich strukturierten Gebieten durchzuführen und konkrete Erfahrungen mit flexibleren Ladenschlußzeiten in allen Bereichen zu sammeln. Andererseits wird vermieden, daß die Modellversuche zu einer flächendeckenden Änderung der Ladenschlußzeiten führen.

Nach Satz 3 ist in der den Modellversuch regelnden Rechtsverordnung festzulegen, daß und auf welche Weise zusätzliche Öffnungszeiten durch zusätzliche Ladenschlußzeiten auszugleichen sind. Die größere Flexibilität der Ladenschlußzeiten führt somit nicht zu einer entsprechend längeren Gesamtöffnungszeit der einzelnen Verkaufsstellen. Die Einzelheiten des Ausgleichs können wegen der unterschiedlichen Verhältnisse bei den jeweiligen Modellversuchen allerdings nicht im Gesetz selbst geregelt werden.

Zu Nummer 2 (Folgeänderungen)

Nummer 2 sieht die erforderlichen redaktionellen Folgeänderungen vor. Durch die Ergänzung in § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß (Buchstabe d) können Verstöße gegen Bestimmungen der die Modellversuche ermöglichenden Rechtsverordnungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung soll ein baldiges Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ermöglichen; Übergangsregelungen sind nicht erforderlich.